

§ 0329 ZPO

Beschlüsse und Verfügungen

(1) Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden. Die Vorschriften der §§ [309 ZPO](#), [310 Abs. 1 ZPO](#) und des § [311 Abs. 4 ZPO](#) sind auf Beschlüsse des Gerichts, die Vorschriften des § [312 ZPO](#) und des § [317 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 ZPO](#) auf Beschlüsse des Gerichts und auf [Verfügungen](#) des Vorsitzenden sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechend anzuwenden.

(2) Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete [Verfügungen](#) des Vorsitzenden oder eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien formlos mitzuteilen. Enthält die Entscheidung eine Terminsbestimmung oder setzt sie eine Frist in Lauf, so ist sie zuzustellen.

(3) Entscheidungen, die einen Vollstreckungstitel bilden oder die der sofortigen Beschwerde oder der Erinnerung nach § [573 Abs. 1 ZPO](#) unterliegen, sind zuzustellen.